

erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2020

54

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 50
(„Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker
Hügelland“) vom 28. Sep. 2009 im Gebiet
der Gemeinde Bad Essen
vom 13. Juli 2020

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Bad Essen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 28. Sep. 2009 über das Landschaftsschutzgebiet OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt. Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Der durch die Änderung betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu entnehmen.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Bad Essen während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 15.07.2020

Landkreis Osnabrück
Anna Keschull
(Landrätin)

Karten Seite 327 + 328

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2020

55

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49
(„Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im
Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.
vom 13.07.2020

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16. Febr. 2004 über das Landschaftsschutzgebiet OS 49 „Teutoburger Wald“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt. Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Der durch die Änderung betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in der Detailkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hagen a.T.W. während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 15.07.2020

Landkreis Osnabrück
Anna Keschull
(Landrätin)

Karten Seite 329 + 330

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2020